



Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb

des FV Fulgenstadt 1948 e.V. – **Version 10.0** (26. August 2021)

basierend auf der Corona-VO-BW vom 16. August 2021

basierend auf der Corona-VO-Sport BW vom 21. August 2021

basierend auf dem Musterkonzept des WFV vom 10. Juli 2020 (Version 1.2)

basierend auf der WFV Übersicht im Corona Infoportal

Kernpunkte die während allen Trainingseinheiten einzuhalten sind

Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.

In den Umkleiden gilt eine generelle Maskenpflicht da hier der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann. In den Duschen ist zu beachten, dass die maximale Anzahl der Personen im Duschbereich nicht überschritten wird.

Nicht-immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet.

Ohne Testnachweis ist nicht-immunisierten Personen aber die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen untersagt.

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises erlaubt. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft müssen keinen Testnachweis vorlegen.

Die Teilnehmer müssen sich vor dem Training beim Trainer an-/abmelden, damit dieser das Training der Teilnehmerzahl entsprechend planen kann.



Die Teilnehmer sollten auf Fahrgemeinschaften verzichten. Wenn dennoch Fahrgemeinschaften gebildet werden ist ein Mundschutz angeraten.
Die Teilnehmer müssen Trinkflaschen selber mitbringen. Diese müssen mit dem Namen beschriftet sein und können **NICHT** am Wasserhahn wieder befüllt werden.

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Sportgelände

Die Trainingszeiten werden so angepasst, dass eine zeitliche Überschneidungen minimiert wird.

Auf dem gesamten Sportgelände sind Hinweis Schilder angebracht zum Thema Abstand & Hygiene.

In den Toiletten sind gesondert Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden.

Die Umkleiden / Duschen / Toiletten werden in regelmäßigen Intervallen gereinigt und gelüftet.

Der Gastronomiebereiche des Vereins (Kiosk) ist unter Einhaltung der aktuellen Gastronomie Richtlinien wieder geöffnet:

- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt ins Sportheim nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet
- 3G – Richtlinien

Corona Übersicht des WFV

Kein 3G-Nachweis für Sport im Freien – ABER 3G Nachweis in allen Innenräumen

Bis zu 5.000 Zuschauer & Zuschauerinnen ohne 3G-Nachweis

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller auf dem Sportgelände anwesenden Personen bleibt bestehen, sowohl für den Trainings- als auch den Spielbetrieb.